

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 15

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

laden und der Kaiser sprach nach derselben mit ihm. Auf seine Frage, ob der Kaiser seinen Operationsplan gelesen habe, sagte ihm derselbe: „Nein!“, versprach ihm aber, denselben zu lesen. Die Folge war, dass die Allirten einige Tage später bei Basel über den Rhein gingen. Die Sache hat daher auch für die Schweiz ein geschichtliches Interesse!

Nicht weniger beachtenswerth ist, was Radetzky über den Feldzug 1815 sagt, in welchem er neuerdings die Stelle eines Generalstabschefs bekleidete. Sein Ausspruch, obgleich nur wenige Zeilen lang, dürfte einiges Licht über das Benehmen des schweizerischen Generals Bachmann verbreiten.

Radetzky sagt: „Ich musste gleich nach Mailand abreisen, von wo ich mich in die Schweiz begab, um mich in Bern mit dem dort kommandirenden General ins Einvernehmen zu setzen. Hierauf eilte ich nach Deutschland zur Armee.“

Wie es scheint, musste das, was kein schweizerischer Staatsmann sich getraute, der General auf seine Schultern nehmen. Dass er es gethan, ist sehr verdienstlich! —

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über Errichtung von Brieftaubenstationen.)

Das Militärdepartement der Schweiz. Eidgenossenschaft in der Absicht, die Errichtung von Brieftaubenstationen für militärische Zwecke zu fördern, verfügt:

Art. 1. Zur Hebung der Zucht von Brieftauben wird den Besitzern von grössern Kollektionen solcher Thiere ein eidg. Beitrag zugesichert.

Art. 2. Bei der Abrichtung der Brieftauben ist das Hauptgewicht auf die Trainirung in der Schweiz selbst zu legen.

Art. 3. Die Vereine, welche auf einen Beitrag Anspruch machen, haben sich bezüglich der Trainirungen den Weisungen des Generalstabsbüreau zu unterziehen. Das letztere wird die jeweiligen Zugrichtungen bezw. die Aufflugstation vorschreiben.

Art. 4. Jedes Frühjahr ist nebst den von den Vereinen angeordneten Aufflügen ein Wettflug auf eine Distanz von 150 bis 200 km anzuordnen.

Art. 5. Bei Beginn der Trainirungen haben die Gesellschaften dem Generalstabsbüreau mitzuthellen:

1. Die Zahl der vorhandenen leistungsfähigen Tauben.
2. Die Zahl der Vereinsmitglieder.

Art. 6. Bei jeder Trainirung ist sodann über Aufzug und Ankunft der Tauben, über Witterung und Windrichtungen ein genaues Protokoll zu führen und dem Generalstabsbüreau einzusenden, um an der Hand der Einträge den jeweiligen Abgang bezw. Verlust an Tauben konstatiren zu können.

Art. 7. Die Vereine, welche die vom Generalstabsbüreau angeordneten Trainirungen jährlich mindestens 6 per Verein, abhalten, erhalten folgende Beiträge:

- a) Gesellschaften, welche mit wenigstens 100 leistungsfähigen Brieftauben trainiren, bis auf Fr. 70.
- b) Gesellschaften mit mindestens 200 leistungsfähigen Brieftauben bis auf Fr. 120.

c) Gesellschaften mit mindestens 300 leistungsfähigen Brieftauben bis auf Fr. 160.

Mittheilung dieser Verfügung an das Generalstabsbüreau zur weiteren Vollziehung etc.

Bern, den 24. Januar 1889.

Schweiz. Militärdepartement:

sig. Hauser.

— (Unfall.) Herr Oberstlieutenant Epp hat auf dem Exerzierplatze in Chur in Folge eines Sturzes das Bein gebrochen. Wir bedauern das Missgeschick, welches diesen tüchtigen Offizier betroffen hat und hoffen auf baldige glückliche Herstellung.

— (Die Botschaft des Bundesrathes über die Haftpflicht bei Unfällen von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes) ist erschienen. Dieselbe ist nicht ohne Interesse für die Instruktoren und Militärbeamten. Wir entnehmen derselben u. A. Folgendes: Bei Anlass der Berathung des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffs Ausdehnung der Haftpflicht wurde in den beiden Räthen das Postulat eingebracht:

„Der Bundesrath wird beauftragt, Bericht zu erstatten, in welcher Weise für die Bundesangestellten, welche in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen körperlich verletzt oder getödtet werden, bereits gesorgt ist und eventuell Antrag zu stellen, auf welche Weise noch gesorgt werden soll.“

In der Botschaft wird nun die Ansicht ausgesprochen, dass nicht nur Beamte und Angestellte, sondern auch die Arbeiter in Frage kommen.

„Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sorgt die Verwaltung in gleicher Weise wie bei Krankheit auf ihre Kosten für Stellvertretung des Verunglückten und richtet demselben die Besoldung aus. Hat der Unfall ganze oder theilweise Invalidität zur Folge, so wird ebenso wenig wie bei sukzessive entstandener Invalidität ein strenges Entlassungsverfahren gehandhabt. Die Fälle ganzer Invalidität sind, soweit nicht eine durch den Beamten geschlossene Versicherung oder Haftpflicht in Anspruch genommen werden kann, als die schlimmsten zu betrachten. Sie sind jedoch nicht häufig. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so machen wir von der eingeräumten Befugniss zur Gewährung eines Nachgenusses der Besoldung einen den Umständen angemessenen Gebrauch. Ueberdies leistet der Bund einen Beitrag an die Prämien für die Lebensversicherung seiner Beamten und Angestellten.“

Wenn angestellte Militärs, z. B. Instruktoren, im Dienst an Leben oder Gesundheit geschädigt werden, so haben sie oder ihre Hinterlassenen auf die vom Gesetz von 1874 vorgesehenen Pensionen oder Entschädigungen Anspruch, sofern die Voraussetzung zutrifft, dass der Verunglückte oder die Hinterbliebenen ganz oder theilweise auf den Erwerb desselben angewiesen waren.“

Es wird dann bemerkt, dass der Bundesrath über die Vorschriften und Verwaltungsregeln hinausgegangen sei und den von Unfällen Betroffenen oder ihren Familien weitere Unterstützungen meist in Form von Aversalsummen gewährt habe. So wurde letztes Jahr den Angehörigen eines bei Aufstellung eines trigonometrischen Signals durch den Blitz erschlagenen Gehülfen eine Summe von 1000 Fr. verabfolgt.

Weitergehende Fürsorge wurde für das Personal der Pulververwaltung und der Postverwaltung organisirt. Es folgen darüber weitere Angaben, die wir, da für uns ohne Interesse, übergehen. Es wird dann berichtet, dass die Angestellten und Arbeiter in den verschiedenen Regiebetrieben des Bundes der Vortheile der eidg.

Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung theilhaftig sind. „Der Bund als Unternehmer und Arbeitgeber ist den darin Beschäftigten (und ihren Angehörigen) zur Schadloshaltung rechtlich verpflichtet, wenn sie während ihren Dienstverrichtungen körperlich verletzt oder getödtet werden. Er haftet insbesondere auch für den Zufall und kann sich von der Verpflichtung nur befreien, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt, durch Verbrechen oder Vergehen Dritter, nicht für ihn als Repräsentanten, Leiter oder Aufseher handelnder Personen, oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten verursacht worden ist.“

Es wird ferner angeführt, was Alles dem Bundesgesetz über die Arbeiten in Fabriken vom 22. März 1877, welches die Haftpflicht einführt, unterstellt ist, z. B. Konstruktionswerkstätte, Munitionsfabriken, Waffenfabrik, Pulverfabriken u. s. w. In Folge des Bundesgesetzes über Haftpflicht im Fabrikbetrieb mussten in einzelnen Fällen den Hinterlassenen „als Maximum“ der Entschädigung bis 6000 Fr. ausbezahlt werden.

Am 1. November 1887 trat das Bundesgesetz vom 26. April gleichen Jahres betreffend Ausdehnung der Haftpflicht in Kraft. Dasselbe umfasst wieder eine Anzahl von Bundesbetrieben.

Es wird in der Botschaft dargethan, auf welche „Angestellte und Arbeiter“ dieses Gesetz Anwendung finde und bei dieser Gelegenheit eine Anzahl Zweifelfragen aufgeworfen, die wohl einstweilen Niemand beantworten wird.

Als wünschenswerth wird bezeichnet, wenn das Gesetz auch auf die Angestellten der Pferde-regieanstalt in Thun (Bereiter u. s. w.) bezogen werden könnte. Aber Art. 1, Ziffer 2b spricht nur von „Fuhrhalterei.“

Es wird dann untersucht, welche Beamten, Angestellten und Lohnarbeiter bei ihren Dienstverrichtungen einer höhern als der gewöhnlichen Unfallgefahr unterliegen.

In der Verwaltungsabtheilung des Militärdepartements findet man, dass zu diesen nur die mit den Aufnahmen im Hochgebirge beauftragten Ingenieure und Gehülfen gehören. Die Botschaft bemerkt, dass die in der Tabelle aufgeführten Beamten und Angestellten beinahe ausnahmslos zu den gut oder ausreichend Besoldeten gehören. „Jedem dieser Beamten ist es möglich, die Kosten einer Unfallversicherung zu bestreiten. Ein dringendes Bedürfniss zu einer speziellen Fürsorge durch den Bund kann hier nicht anerkannt werden.“

Zu weitem Massnahmen oder Vorlagen gebe nach dem Gesagten das Postulat nicht Anlass und der hohe Bundesrath beantragt deshalb: „Die Rätthe möchten dasselbe als erledigt erklären.“

Nach diesem Antrag eröffnet sich der angeregten Altersversorgung der Instrukturen und Militärbeamten keine gute Aussicht.

— (23. Infanterie-Regiment.) Das Bataillon Nr. 69 (Major Bodmer) marschirte am 4. April von Bellinzona nach Locarno und wurde hier in Bereitschaftslokalen untergebracht. Am 5. April um 7 Uhr fand der Abmarsch nach Losone statt und wurde dort an der Maggia das gefechtsmässige Schiessen abgehalten. Dies war um 11 Uhr beendet. Um 12¹/₄ Uhr traf das Bataillon wieder in Locarno ein. 2¹/₂ Uhr Abmarsch nach Bellinzona bei Regen. Abends 7¹/₂ Uhr kam das Bataillon in guter Ordnung und ohne Nachzügler in Bellinzona an. Die Strecke beträgt von Locarno zum Schiessplatz 6 km, von Locarno nach Bellinzona zirka 20 km. Das Bataillon legte daher zirka 32 km zurück; dazu kamen 3 Stunden Uebung.

Das Infanterie-Bataillon 69 (Major Züricher) marschirte am 5. April nach Locarno, hielt am 6. seine Schiessübung ab und kehrte nach derselben nach Bellinzona zurück. Hin- und Hermarsch fand bei Regen statt. Am 6. April wurde das Bataillon durch eine Schneedecke, hier in dieser Jahreszeit eine Seltenheit, überrascht. Bei Schnee und Regen fand das gefechtsmässige Schiessen statt. Dies war, wenn es vielleicht auch weniger günstige Resultate lieferte, lehrreicher, als auf einem bekannten Schiessplatz mit abgemessenen und markirten Distanzen.

Ein Feldgottesdienst wurde Sonntag, den 7. April, in Bellinzona für die Bataillone 67 und 69 auf dem Exerzierplatze abgehalten. Herr Regimentspfarrer Harold hielt eine schwungvolle, patriotische Predigt, welche den besten Eindruck machte.

Die Rückreise des Infanterie-Regiments Locher wird nach Verfügung des eidg. Militärdepartements Freitag, den 12. April, und die Entlassung Samstag vor dem Palmsonntag stattfinden. Der Abreise soll nach Projekt ein dreitägiger Ausmarsch vorangehen. Dienstag, den 9. April, Reismarsch der beiden Bataillone von Bellinzona über den Monte Cenere nach Lugano. Mittwoch, den 10. April, Felddienstübung gegen Agno und Ponte Tresa. Donnerstag Inspektion in Lugano. Freitag Abreise von Lugano nach Zürich.

Ausland.

Oesterreich. († Feldzeugmeister Freiherr von Drechsler) ist, 75 Jahre alt, in Wien gestorben. Derselbe wurde 1814 geboren und trat 1829 als Kadett in das Wiener Regiment „Deutschmeister“. 1835 wurde er Lieutenant im Pionnierkorps. Den Feldzug 1848/49 machte er als Generalstabsoffizier in Italien und Ungarn mit und erwarb sich das Militärverdienstkreuz und den Eisernen Kronenorden. Im Feldzug 1859 war er Generalstabschef des 9. Armeekorps und zeichnete er sich bei Solferino bei der Deckung des Rückzuges aus. Er erhielt dafür das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. Die Darstellung der Schlacht von Solferino in dem österreichischen Generalstabswerke „Der Krieg in Italien 1859“ ist von ihm verfasst. — In dem Feldzuge 1866 war er Brigadier in Verona und später Kommandant der Festung Legnago. Letztere wurde nach dem Friedensschlusse dem französischen General Lebœuf übergeben. 1872 wurde Drechsler zum Feldmarschalllieutenant ernannt und 1875 aus Anlass seines 40jährigen Dienstjubiläums vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben. Bei seinem Rücktritt in Pension wurde ihm der Titel eines Feldzeugmeisters verliehen.

Wir empfehlen unser Atelier für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

**Zürcher Telephongesellschaft,
Actiengesellschaft für Electrotechnik
in Zürich.**

Liliput.

Kleiner Taschenfeldstecher für Militär,
Touristen und Theater, starke Vergrösserung,
à Fr. 12. — Versandt gegen Nachnahme.

G. Iberg, Optiker.

Basel. (6)

[O 1516 B]